



Gemeindeamt Mäder

FRIEDHOFSORDNUNG

gültig ab 01.01.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mäder hat in ihrer Sitzung vom 20.12.2004 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 "Gemeindefriedhof"

Die Gemeinde Mäder ist Rechtsträgerin des Friedhofes bei der Pfarrkirche auf den Liegenschaften GST-Nr. 1, EZL. 128 sowie GST-Nr. 1462/2, EZL. 1659, KG. Mäder.

§ 2 "Friedhofseinrichtungen"

Die Gemeinde Mäder stellt für die Bestattung zur Verfügung:

a) Leichenhalle:

Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.

Jede Leiche, die im vorgenannten Friedhof beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzumachen.

b) Totengräber

§ 3 "Zweckbestimmung des Friedhofes"

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Mäder und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet von Mäder verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann bewilligen, daß Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Naheverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof der Gemeinde Mäder bestattet werden.

§ 4 "Grabstättenarten"

1. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber für Kinder
 - b) Sondergräber:

1. Einzelgräber - bis zu 2 Grabstellen
 2. Doppelgräber - bis zu 4 Grabstellen
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnennischen
2. Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).
 3. Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Sie dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
Mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung kann in einem Sondergrab, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, die Asche von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
 4. Urnennischen sind oberirdische Grabstätten, die der Aufnahme von Aschenresten aus Feuerbestattungen dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Die Aschenreste sind in Urnen gemäß § 25 Abs. 3 Bestattungsgesetz beizusetzen.
 5. Urnenerdgräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Sie dienen der Aufnahme von Aschenresten aus Feuerbestattungen. Die Aschenreste sind in Urnen gemäß § 25 Abs. 3 Bestattungsgesetz beizusetzen.
 6. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten, Lebensgefährten die im selben Haushalt gemeldet sind
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern
 7. Die Beisetzung anderer Personen darf nur in besonderen Fällen und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 "Anordnung der Grabstätten"

Die einzelnen Grabstätten sind laut Friedhofsübersichtsplänen, die einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bilden, angeordnet.

§ 6 "Benützungsrechte"

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber für Kinder	10 Jahre
b) Sondergräber	15 Jahre
c) Urnennischen	10 Jahre
d) Urnenerdgräber	10 Jahre

2. Endet das Benützungsrecht für Sondergräber, Urnenerdgräber und Urnennischen bei einer weiteren Beisetzung vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).
3. Die Benützungsrechte für Sondergräber, Urnenerdgräber und Urnennischen können um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen..

§ 7 "Mindestruhezeit"

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Leichen Erwachsener	15 Jahre
b) bei Asche von Erwachsenen	10 Jahre
c) bei Leichen oder der Asche von Kindern	10 Jahre
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
3. Nach Ablauf der Mindestruhezeit oder im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes an einer Urnennische oder einem Urnenerdgrab werden die Aschenreste in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt

§ 8 "Beerdigungstiefen – Grabbreiten - Wegbreite"

1. Die Beerdigungstiefen betragen:

a) für Kindergräber	100 cm
b) für Sondergräber	160 cm
wenn Vorsorge für eine Zweitbeerdigung getroffen werden soll	220 cm
c) für Urnenerdgräber	100 cm
2. Grabbreiten:

a) Kindergräber	80 cm
b) Sondergräber Einzelgräber	80 cm
Sondergräber Doppelgräber	150 cm
3. Wegbreite: Zwischen den Gräbern ist eine Mindestbreite von 20 cm einzuhalten.

§ 9 "Grabmäler"

1. Über jedem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Kreuz aus Holz oder Eisen oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten und instandzuhalten.
Urnennischen sind mit den im Eigentum der Friedhofsverwaltung stehenden Urnenplatten zu verschließen.

2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung sowie die Beschriftung von Urnenplatten sind nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedungen. Wenn bei Urnennischen Weihwasser und Grablaternen seitens des Friedhoferhalters angebracht sind, dürfen keine eigenen verwendet werden.
Nicht gestattet sind insbesondere:
Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
3. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
5. Grabmäler dürfen nicht höher als 130 cm, nicht breiter als 130 cm bei Doppelgräbern und nicht breiter als 60 cm bei Einzelgräbern und Urnenerdgräbern sein.
6. Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
7. Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen.
8. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

§ 10 "Grabeinfassungen"

Die Grabeinfassungen sind nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung von den Benützungsberechtigten anzuschaffen. Die Einfassungen müssen der Art des Grabmales entsprechen. Die Außenmaße der Grabeinfassungen dürfen die im Friedhofsplan dargestellten Höchstmaße nicht überschreiten. Bei Setzungen der Grabeinfassungen durch Grabarbeiten hat der jeweilige Benützungsberechtigte die Möglichkeit, diese auf eigene Kosten zu beheben. Die im § 8 festgelegten Maße dürfen nicht überschritten werden.

§ 11 "Grabschmuck und Bepflanzung"

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

2. Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
4. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen und dgl.) ist verboten.

§ 12 "Ordnungsvorschriften"

1. Der Friedhof ist grundsätzlich jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Gehen außerhalb der Wege
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof und vor den Eingängen
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbar Arbeiten des Totengräbers
4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
6. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
7. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschrift der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
8. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

9. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofsareal verboten.

§ 13 "Friedhofsverwaltung"

1. Die Verwaltung des unter § 1 genannten Friedhofes obliegt der Gemeinde Mäder.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 14 "Strafbestimmungen"

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 15 "Schlussbestimmungen"

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit

Der Bürgermeister: